



---

## SATZUNG

der

### Lohmann Stiftung für Liedgesang e. V., Wiesbaden

#### § 1 Name - Sitz - Rechtsform

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Lohmann Stiftung für Liedgesang e.V."
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist 65187 Wiesbaden.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Liedgesanges im Sinne von Franziska Martienßen-Lohmann, Paul Lohmann und Hildegund Lohmann-Becker
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von Seminaren/Symposien sowie Konzerten, bei denen moderne Erkenntnisse der Stimmziehung vermittelt werden sollen; ferner durch Weiterbildung von Gesangspädagogen.  
Der Verein fühlt sich den Ideen der Schule von Franziska Martienßen-Lohmann und Paul Lohmann verpflichtet, ebenso deren Weiterentwicklung durch Hildegund Lohmann-Becker.
- 2.3. Der Verein verfolgt keinerlei politische und religiöse Zielsetzungen.
- 2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem erworben werden, der unbescholtenen Rufes ist.
- 3.2. Der Antrag für Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 3.3. Dem Vorstand steht nach Beratung das Recht zu, die Mitgliedschaft eines Antragstellers abzulehnen, wenn stichhaltige Gründe die Ablehnung erforderlich machen sollten, um der Schädigung des Vereinsansehens vorzubeugen.
- 3.4. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden sowie Ehrenmitgliedern.

- 3.5 Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden; juristische Personen nur als förderndes Mitglied.
- 3.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder dem Verein 40 Jahre als Mitglied angehören.
- 3.7 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erhaltung der satzungsgemäßen Arbeit der Vereins den übernommenen Ehrenstellen nach besten Kräften gerecht zu werden und zur Zahlung des in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrages.
- 3.8 Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Kündigung an den Vorstand;
  - durch Ausschluß;
  - durch Tod.
- 3.9 Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Halbjahresende (30.06./31.12.) schriftlich gekündigt werden. Das Mitglied verliert damit jeden Anspruch an den Verein, jedoch bleiben die im Verein anfallenden Verpflichtungen bzw. die Haftung für den dem Verein zugefügten Schaden dadurch unberührt. Zu evtl. Zahlungen ist der Austretende ausdrücklich verpflichtet.  
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aus dem Verein, wenn ein Mitglied,
  - gegen die Interessen des Vereins verstößt;
  - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert;
  - trotz Mahnungen mit den Beiträgen mehr als 6 Monate in Rückstand gerät.
- 3.9.1 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 3.9.2 Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

#### **§ 4 Mittel, Geschäftsjahr**

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
  - 4.1.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge, die auch halbjährlich bezahlt werden können; ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt;
  - 4.1.2 freiwillige Zuwendungen;
  - 4.1.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln, sofern diese beantragt und genehmigt werden.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- 5.1 Mitgliederversammlung
- 5.2 Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 6.2 Die Jahreshauptversammlung ist bis zum Ende des zweiten Quartals des Folge-

jahres durchzuführen.

- 6.3 Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluß des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrages beim Vorstand eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen, und die Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist erforderlich.
- 6.3.1 Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.
- 6.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher mit der Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 6.4.1 Die Einberufung einer Versammlung erfolgt schriftlich und wird jedem Mitglied zugesandt.
- 6.5 Anträge von Mitgliedern, über die die Versammlung beschließen soll, sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 6.6 Die Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfalle - von einem seiner Vertreter geleitet.
- 6.7 Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - 6.7.1 Wahl des Vorstandes; getrennt: des Vorsitzenden und seiner 2 Stellvertreter sowie des Schriftführers und des Kassenwartes.
  - 6.7.2 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes nach deren Jahresberichterstattung;
  - 6.7.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 6.7.4 Beratung und Beschlüsse über eingebrachte Anträge;
  - 6.7.5 Wahl der Kassenprüfer;
  - 6.7.6 Wahl von Ehrenmitgliedern;
  - 6.7.7 Beschluß zur Satzungsänderung; gemäß § 33 BGB ist hierzu 3/4-Mehrheit erforderlich;
  - 6.7.8 Beschluß der Vereinsauflösung.
- 6.8 Nach ordnungsmäßiger Einladung ist die Versammlung stets beschlußfähig.
- 6.9 Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6.10 Die Abstimmungen erfolgen offen.  
Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 6.11 Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dessen Richtigkeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu bestätigen ist

## **§ 7 Vorstand**

- 7.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:
  - 7.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 7.1.2 dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - 7.1.3 dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 7.2 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, wobei der Gesamtaustausch des Vorstandes möglichst zu vermeiden ist.
- 7.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

- 7.4 Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle sein Vertreter - ist verpflichtet, in der Jahresmitgliederversammlung im Namen des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- 7.5 Der Vorsitzende lädt den Vorstand zu den jeweiligen Sitzungen ein und leitet auch die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen hat.
- 7.6 Die Aufgaben des Vorstandes:
  - 7.6.1 Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Geschäftsführung, Rechnungswesen**

- 8.1 Die 1. Vorsitzende vertritt gemeinsam mit dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden oder dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Kassierer erledigt alle Geldangelegenheiten des Vereins und hat darüber die nötigen Bücher zu führen. Alle Belege über Einnahmen und Ausgaben müssen von ihm unterzeichnet und mit dem Vereinsstempel versehen sein.  
Dem Vorstand sowie dem/den Kassenprüfer(n) ist auf Verlangen Einblick in die Bücher zu gewähren. Am Schluß des Geschäftsjahres stellt er einen ausführlichen Kassenbericht auf, den er der Jahreshauptversammlung vorträgt.
- 8.3 Der Schriftführer hat die Aufgabe, von allen Versammlungen und Sitzungen Protokolle zu führen und diese dem Vorstand vorzulegen. Außerdem erledigt er den laufenden Schriftwechsel.
- 8.4 Der/die Kassenprüfer darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- 9.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.2 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Wiesbaden, die es zur Förderung der Kultur (Liedgesang) im Bereich der Stadt Wiesbaden zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluß der Mitgliederversammlung am 15. März 2003 in Kraft.